

Statuten der TKI - Tiroler Kulturinitiativen – Interessengemeinschaft (IG) Kultur Tirol

ZVR 784060292

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen »TKI – Tiroler Kulturinitiativen – Interessengemeinschaft (IG) Kultur Tirol«.
- (2) Er hat seinen Sitz in Innsbruck und erstreckt seine Tätigkeit weltweit.

§ 2. Ziel und Zweck des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt:

- (1) die Wahrung, Vertretung, Zusammenfassung und Förderung der Interessen der autonomen Kulturinitiativen, KulturveranstalterInnen, KulturvermittlerInnen und Freien Medieninitiativen Tirols.
- (2) die Förderung und Unterstützung von Kulturprojekten sowie die Unterstützung von Neugründungen von Kulturinitiativen im gesamten Bundesland Tirol, die auf soziale Interaktion, auf Auseinandersetzung mit kulturellen, sozialen und politischen Fragen, auf kulturelle Vielfalt, auf Partizipation und auf das Entstehen alternativer Öffentlichkeiten abzielen.
- (3) die Förderung der Solidarität unter den Mitgliedern.
- (4) die Kooperation und Förderung der Kommunikation mit allen Vereinen, Institutionen und Personen des öffentlichen Lebens, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, auch über die Grenzen Tirols hinaus.
- (5) Die Förderung und Unterstützung einer offenen und demokratischen gesellschaftlichen Entwicklung in Österreich und in der europäischen Union.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung BAO §§ 34.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:

- a) Vorträge und Versammlungen, Diskussionsveranstaltungen, Arbeitskreise, sonstige zielrelevante Veranstaltungen
- b) Aktive Einflussnahme auf alle im Sinne der Interessen und Aktivitäten der Mitglieder relevanten Gesetzgebungen, Erlässe und Verordnungen
- c) Vertretung in öffentlichen Körperschaften, Institutionen und Beiräten und Wahrnehmung eines allgemein politischen, insbesondere kulturpolitischen Mandats
- d) Herausgabe, Sammlung, Dokumentation und Verbreitung fachlich einschlägiger Materialien und Publikationen
- e) kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit, Informations- und Beratungstätigkeit
- f) Einrichtung eines Gerätebestandes
- g) Betreiben eines Vereinsbüros für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins
- h) Organisation von Workshops, Seminaren und Informationsveranstaltungen zu kulturelevanten Themen im Sinne der Erwachsenenbildung
- i) Planung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen und Symposien
- j) Einrichtung und Betrieb einer Bibliothek
- k) Herausgabe von Publikationen
- l) Einrichtung und Betrieb einer Website und sonstiger elektronischer Medien
- m) Ausschreibung und Durchführung von Stipendien, Preisen und Ausschreibungen, insbesondere der Projektförderschiene TKI open
- n) Planung und Durchführung von kulturellen Forschungsprojekten

(2) Materielle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Erträge aus vereinseigenen Veranstaltungen und Unternehmungen (Eintritte, Teilnahmegebühren, Verkaufserlöse von Publikationen)
- c) Subventionen, Sponsorleistungen, öffentliche sowie private Förderungen, Werbeeinnahmen
- d) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- e) Vermögensverwaltung (Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung)

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins unterteilen sich in ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereines sind gemeinnützige juristische Personen und Gesellschaften bürgerlichen Rechts (Kulturinitiativen, Kulturvereine, Arbeitsgemeinschaften) und natürliche Personen, die aktiv an der Vereinstätigkeit teilnehmen und den in (§ 5 Abs. 1) angeführten Aufnahmekriterien entsprechen und entsprechende Aktivitäten setzen oder diese erkennbar intendieren.
- (3) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Vereinstätigkeit vor allem durch

einen speziell für sie festgesetzten Mitgliedsbeitrag fördern, wobei der Mitgliedsbeitrag auch in Sach- und Arbeitsleistungen bestehen kann. Sie haben alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder außer das Stimmrecht in der Generalversammlung.

§ 5. Kriterien der Mitgliedschaft

(1) Als Kriterien für die Zuerkennung der ordentlichen Mitgliedschaft gelten folgende Richtlinien, denen seitens der Mitglieder bei der Ausübung ihrer Kulturarbeit weitgehend entsprochen werden sollte: Die TKI nimmt grundsätzlich nur Mitglieder auf, deren Kulturarbeit gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung BAO §§ 34 und keinen wirtschaftlichen Interessen untergeordnet ist. Von einer Aufnahme ausgeschlossen sind Vereinigungen im Vorfeld politischer, religiöser, touristischer, sportlicher und anderer öffentlicher Institutionen, sowie Gebietskörperschaften und Wirtschaftsunternehmen. Autonomie, selbstbestimmte Gebarung und Durchführung der Kulturarbeit ist somit erstes und wichtigstes Kriterium für die Aufnahme.

Weitere Kriterien:

- a) Sitz in Tirol (juristische Personen) und Wohnsitz in Tirol (natürliche Personen)
- b) Förderung und Vermittlung von zeitkulturellen Kunst- und Kulturformen
- c) Vermittlung von Eigenproduktionen und Projekten
- d) Kontinuierliche Kulturarbeit
- e) Spartenübergreifende und interdisziplinäre Kulturarbeit
- e) Gesellschaftspolitische Relevanz
- f) Förderung von Meinungsvielfalt und alternativen Öffentlichkeiten und Räumen
- g) Ablehnung von menschenverachtenden ideologischen Strömungen wie Rassismus, Faschismus, Sexismus, Homophobie und Diskriminierung von Minderheiten
- h) Ablehnung von Gewalt und Gewaltbereitschaft
- i) Identifikation mit den Grundsätzen und Zielen der TKI
- j) Sonstige Aktivitäten und Ambitionen, die dem bisher Angeführten sinngemäß gleich gehalten werden können.

§ 6. Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können juristische Personen und Arbeitsgemeinschaften sowie natürliche Personen werden, die den in § 5 Abs. 1 genannten Kriterien entsprechende Aktivitäten setzen oder diese erkennbar intendieren und die diese Statuten anerkennen und den Vereinszweck fördern wollen. Juristische Personen und Personenzusammenschlüsse, die ordentliche Mitglieder der TKI sind, erwerben zeitgleich mit ihrem Beitritt zur TKI eine ordentliche Mitgliedschaft bei der IG Kultur Österreich (ZVR 998858552). Natürliche Personen, die ordentliche Mitglieder der TKI sind, erwerben zeitgleich mit ihrem Beitritt zur TKI eine außerordentliche Mitgliedschaft bei der IG Kultur Österreich.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Eine Verweigerung der Aufnahme muss begründet werden.

(3) Über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 7. Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit (bei juristischen Personen), durch Auflösung der Arbeitsgemeinschaft, durch den Tod (bei natürlichen Personen), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und Ausschluss. Bei Inaktivität eines Mitglieds wird die Mitgliedschaft für maximal drei Jahre ruhend gestellt. Nach dieser Frist erlischt die Mitgliedschaft automatisch. Bei Wiederaufnahme der Kulturarbeit muss eine Mitgliedschaft neuerlich beantragt werden.

(2) Der Austritt kann jederzeit und mit sofortiger Wirkung erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als 6 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, wegen Nichterfüllung der Kriterien und wegen vereinschädigenden Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

(5) Die Aberkennung der fördernden Mitgliedschaft kann aus den im vorigen Absatz genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Sie sind weiters berechtigt, Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung zu stellen.
- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhrung der Statuten zu verlangen.
- (4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die RechnungsprüferInnen einzubinden.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 9. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung (§§ 10 und 11)
- der Vorstand (§§ 12 bis 14)
- die RechnungsprüferInnen (§ 15)
- die Geschäftsföhrung (§ 16)
- im Falle seiner Einsetzung der Fachbeirat (§ 17)
- und das Schiedsgericht (§ 18)

§ 10. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Sie ist das oberste Organ des Vereins.

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf
 - a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der RechnungsprüferInnen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d) auf Beschluss der RechnungsprüferInnen bzw. eines/einer RechnungsprüferIn (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 12 Abs. 3 zweiter Satz dieser Statuten)
 - e) Beschluss eines/einer gerichtlich bestellten Kurators/Kuratorin (§ 12 Abs. 3 letzter Satz dieser Statuten)binnen vier Wochen stattzufinden.
- (3) Alle Teilnahme- und Stimmberechtigten sind sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (Brief, E-Mail) an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch eineN RechnungsprüferIn oder durch eineN gerichtlich bestellten KuratorIn.
- (4) Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung sind mindestens fünf Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eineN BevollmächtigteN vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, wobei jedes Mitglied nur über höchstens zwei Stimmen verfügen darf.
- (7) Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, in dessen/deren Verhinderung der/die StellvertreterIn. Wenn auch dieseR verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferInnen;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen;
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder;
- f) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschluss von der Mitgliedschaft;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen RechnungsprüferInnen und Verein;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

§ 12. Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Obmann/frau, seiner/ihrer StellvertreterIn, dem/der SchriftführerIn, seiner/ihrer StellvertreterIn, dem/der KassierIn und seiner/ihrer StellvertreterIn. Der Vorstand kann jederzeit durch die Kooptierung von sechs weiteren Mitgliedern auf insgesamt maximal 12 Personen erweitert werden (siehe §12 Abs.11).

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jede/r RechnungsprüferIn verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer/s KuratorIn/s beim zuständigen Gericht zu beantragen, die/der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, in dessen/deren Verhinderung von seinem/seiner, ihrem/ihrer StellvertreterIn, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Bei Bedarf kann der Vorstand auch von der Geschäftsführung einberufen werden.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung sein(e)/ihr(e) StellvertreterIn. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsdauer erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

(9) Die Generalversammlung kann bei Vorliegen schwerwiegender Gründe den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihrer Funktion entheben.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

(11) Der 6-köpfige Vorstand kann jederzeit sechs zusätzliche Mitglieder kooptieren, welche stimmberechtigt sind. Dazu ist Einstimmigkeit nötig. Die Kooptierung muss im Nachhinein von der nächstfolgenden Generalversammlung bestätigt werden.

(12) Vorstandsmitglieder, die keinem Mitgliedsverein angehören, sind in der Generalversammlung stimmberechtigt.

(13) Personen, die in einem Angestelltenverhältnis zum Verein stehen, sind von jeglicher Vorstandsfunktion für die Dauer dieses Rechtsverhältnisses ausgeschlossen.

§ 13. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses im Sinne des Vereinsgesetzes 2002;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 10 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von ordentlichen und fördernden Mitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins bzw. werkvertraglich für diesen tätigen Personen;
- (8) Entsendung von Vorstandsmitgliedern oder anderen geeigneten Personen in außervereinliche Institutionen oder Gremien;
- (9) Bestellung der Mitglieder des Fachbeirates in Absprache mit der Geschäftsführung (§ 17 dieser Statuten).
- (10) Beschluss einer Geschäftsordnung

§ 14. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann/die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns/der Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten des Obmanns/der Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. (Laufende Routinegebarung siehe jedoch § 16.)
- (2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in §14 Abs.1 genannten Personen erteilt werden.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann/die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (5) Der/die SchriftführerIn hat den Obmann/die Obfrau in der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr/Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (6) Der/die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (7) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der Obmanns/der Obfrau, der/s SchriftführerIn, der/s KassierIn ihre StellvertreterInnen.
- (8) Für laufende Geschäfte bis zu der in der Geschäftsordnung festgelegten Höhe ist die/der GeschäftsführerIn allein zeichnungsberechtigt.

§ 15. Die RechnungsprüferInnen

- (1) Die zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß (§ 12 Abs. 2 erster Satz, 8, 9, 10).

§ 16. Die Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand hat die Bestellung einer Geschäftsführung zu veranlassen, wobei die Möglichkeit einer geteilten Geschäftsführung besteht. Die GeschäftsführerInnen sind Angestellte, WerkvertragsnehmerInnen oder ehrenamtliche MitarbeiterInnen des Vereins, letzteres nur in dem Falle und solange als keine Möglichkeit für Entgeltlichkeit der Leistung besteht.
- (2) Den GeschäftsführerInnen können bei Bedarf vom Vorstand eine oder mehrere Hilfskräfte zum Zwecke der optimalen Erfüllung ihrer Aufgabenstellung beigegeben werden.
- (3) Aufgabe der GeschäftsführerInnen ist es, den Obmann/die Obfrau bei der Vertretung des Vereines nach außen zu unterstützen. Die GeschäftsführerInnen haben weiters das Vereinsbüro zu leiten und sind für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich. Sie sind für die laufende organisatorische und finanzielle Routinegebarung allein zeichnungsberechtigt, in

Grundsatzfragen jedoch nur zusammen mit dem Obmann/der Obfrau oder dem/der KassierIn.

(4) Die Befugnisse der GeschäftsführerInnen sind in der Geschäftsordnung zu regeln.

(5) Die GeschäftsführerInnen haben den Status von obligatorischen TeilnehmerInnen in den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht. Sie sind daher wie die anderen Vorstandsmitglieder zu den anberaumten Sitzungen des Vorstandes einzuladen.

(6) Die GeschäftsführerInnen haben dem Vorstand regelmäßig über ihre Tätigkeiten zu berichten.

§ 17. Der Fachbeirat

Dem Vorstand kann bei Bedarf ein Fachbeirat für organisatorische, künstlerische, wissenschaftliche, politische und sonstige relevante Fragestellung zur Seite gestellt werden. Die Bestellung in den Fachbeirat und die Anzahl seiner Mitglieder wird durch den Vorstand und die GeschäftsführerInnen festgelegt. Der Fachbeirat hat grundsätzlich beratende Funktion.

§ 18. Das Schiedsgericht

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet, sofern nicht die ordentlichen Gerichte zuständig sind, das vereinsinterne Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 7 Tagen dem Vorstand ein Mitglied als SchiedsrichterIn namhaft macht. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten SchiedsrichterInnen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 19. Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch sofern Vereinsvermögen vorhanden ist über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator/eine Liquidatorin zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

§ 20. Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

(1) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder im Falle der Auflösung des Vereins nicht mehr zurück als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen, der nach dem Zeitpunkt der Einlage zu berechnen ist.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen, soweit es nach Abdeckung der Passiva die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, einer gemeinnützigen Organisation im Sinne des §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu übertragen. Soweit möglich und erlaubt, soll das Vereinsvermögen einer Organisation zufallen, die ähnliche oder gleiche gemeinnützige Zwecke wie die TKI verfolgt.